Mithin für 18 24/25 mehr. ℳ	Mithin für 18 24/25 weniger. ℳ	Erläuterungen.
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
12 334	—	Zu Tit. 3 und 4. Aus Anlaß der Etablirung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann Georg, Höchstdessen Vermählung für das nächste Frühjahr in Aussicht steht, ist Sr. Königlichen Hoheit nach § 49 in Verbindung mit § 24 des Königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. v. 1838 S. 60 flg.) ein Etablirungsbeitrag in Höhe von 8000 Thalern Konventionsmünze = 24 666 2/3 ℳ aus der Staatskasse zu zahlen und sind daher hierfür gemeinjährig abgerundet 12 334 ℳ einzustellen gewesen.
100 000	—	Die Mittel zur Bestreitung der laufenden Kosten der eigenen Hofhaltung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann Georg würden nach § 48 des Königlichen Hausgesetzes an sich aus der Sekundogenitur zu decken sein. Hierzu ist aber die jährliche Rente von 262 083 ℳ (Tit. 1), welche die Sekundogenitur bildet, bei den erheblichen Bedürfnissen, deren Befriedigung sie schon jetzt zu dienen hat, nicht ausreichend. Da sich nun nicht verkennen läßt, daß seit der Fixirung der Sekundogeniturrente der Geldwerth sich wesentlich verringert hat, andererseits aber die Lebenshaltung im allgemeinen eine kostspieligere geworden ist, und da der letztere Umstand auch bei den Hofhaltungen sehr erheblich ins Gewicht fällt, so erscheint es in der Billigkeit begründet, die Sekundogenitur mit der weiteren Belastung, welche sich für sie aus der Bestreitung der Kosten der Hofhaltung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann Georg ergeben würde, zu verschonen und Sr. Königlichen Hoheit eine Apanage aus der Staatskasse zu gewähren, welche mit Rücksicht auf die Anforderungen an die Hofhaltung eines Königlichen Prinzen nicht unter 100 000 ℳ bemessen werden kann. Mit Allerhöchster Ermächtigung wird daher die ständische Genehmigung hierzu beantragt. Wie in früheren Vorgängen gleicher Art wird diese Apanage bereits auf drei Monate vor dem Vermählungsmonate zu gewähren sein, da schon vor der Vermählung Anstellungen zu dem zu bildenden Hofstaate und damit in Verbindung stehende andere Ausgaben zu bestreiten sein werden.
—	13 788	Zu Tit. 5. Im vorigen Etat Tit. 3. Von den Pensionen entfallen: a) 1 044 ℳ — ₰ auf zum Hofstaate weiland Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise gehörige Personen, b) 10 730 = 90 = auf zum Hofstaate weiland Ihrer Majestät der Königin Mutter gehörige Personen, c) 17 022 = 99 = auf zum Hofstaate weiland Ihrer Majestät der Königin Marie gehörige Personen, rund 28 798 ℳ w. o. Weniger infolge Ablebens der zum Hausstande des vormaligen Kronprinzen, Sr. Majestät des Königs Albert, gehörig gewesenen Person (zeither unter b), eines Empfängers unter b (zeither c) und dreier Empfänger unter c (zeither d).
112 334	13 788	
98 546		